

Bekanntmachung über die Zuständigkeit für Verfahren nach Artikel 61 Satz 2 BremLV

Inkrafttreten: 28.11.2015

Fundstelle: Brem.ABl. 2015, 1348

Der Senat überträgt die Zuständigkeit für Verfahren nach Artikel 61 Satz 2 BremLV (Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften) mit sofortiger Wirkung auf den Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften.

Bremen, den 24. November 2015

Der Senat